

Eric Töpfer

Ein Ding, sie zu finden...

Eurodac und die biometrische Erfassung asylsuchender und irregulärer Migranten

2,4 Mio. erfasste Datensätze und täglich mehr als 1.300 Zugriffe – Eurodac ist das technische Rückgrat des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems.¹ Errichtet durch die Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates von Dezember 2000 und die ergänzende Durchführungsverordnung (EG) Nr. 407/2002 von Februar 2002 soll das System die „effektive Umsetzung“ des Dublin-Regimes sicherstellen. Konzipiert ist Eurodac als zentrale daktyloskopische Datenbank, inklusive Automated Fingerprint Identification System (AFIS), mit Sitz in Straßburg und einem Backup-System im österreichischen Sankt Pongau, an die sternförmig sogenannte National Access Points – nationale Einwanderungs- oder Polizeibehörden in den Mitgliedstaaten – angeschlossen sind. Verwaltet wird das System seit 2012 von der neugeschaffenen EU-Agentur für das Betriebsmanagement der großen europäischen IT-Systeme (eu-LISA) im estnischen Tallinn. Inzwischen beteiligen sich 32 Länder – alle 28 EU-Mitglieder und die vier Schengen-Staaten Norwegen, Island, Schweiz und Liechtenstein. Damit ist Eurodac noch vor dem Schengen-Informationssystem das meistgenutzte der großen IT-Systeme im europäischen „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“.

Verarbeitet werden i.d.R. die Abdrücke aller zehn Finger von Migranten aus drei Personenkategorien: Asylsuchende („Kategorie 1“ – Speicherfrist 10 Jahre); Ausländer, die bei der irregulären Einreise an den Außengrenzen aufgegriffen werden („Kategorie 2“ – Speicherfrist zwei Jahre); optional können die Teilnehmerstaaten zusätzlich die Fingerabdrücke von Irregulären erheben, die auf ihrem Territorium im Hinterland aufgegriffen werden („Kategorie 3“ – keine Speicherung). Zusätzlich zu den Fingerabdrücken werden nur wenige Angaben zum Geschlecht, Ort und Zeitpunkt des Asylantrags bzw. Aufgriffs sowie der er-

kennungsdienstlichen Behandlung und Datenübermittlung und eine standardisierte Kennnummer gespeichert. Ein unmittelbarer biometrischer Abgleich mit dem Datenbankbestand findet durch die Eurodac-Zentraleinheit nur für Daten der Kategorie 1 und 3 statt, wobei letztere anschließend gelöscht werden müssen. Daten der Kategorie 2 werden bei der Anlieferung technisch getrennt von den Daten zu Asylsuchenden „nur“ gespeichert und stehen somit für spätere Abgleiche zur Verfügung. Zweck der Datenverarbeitung ist es, zu erkennen, ob asylsuchende oder irreguläre Migranten bereits zuvor in einem anderen Teilnehmerstaat aktenkundig geworden sind. Verhindert werden sollen auf diese Weise das sogenannte „Asyl Shopping“ und „sekundäre Migration“, da im Rahmen des Dublin-Regimes jeweils nur ein Staat für die Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständig ist – meist der Ankunftsstaat, d.h. i.d.R. ein Land an der südlichen oder östlichen Peripherie Europas.

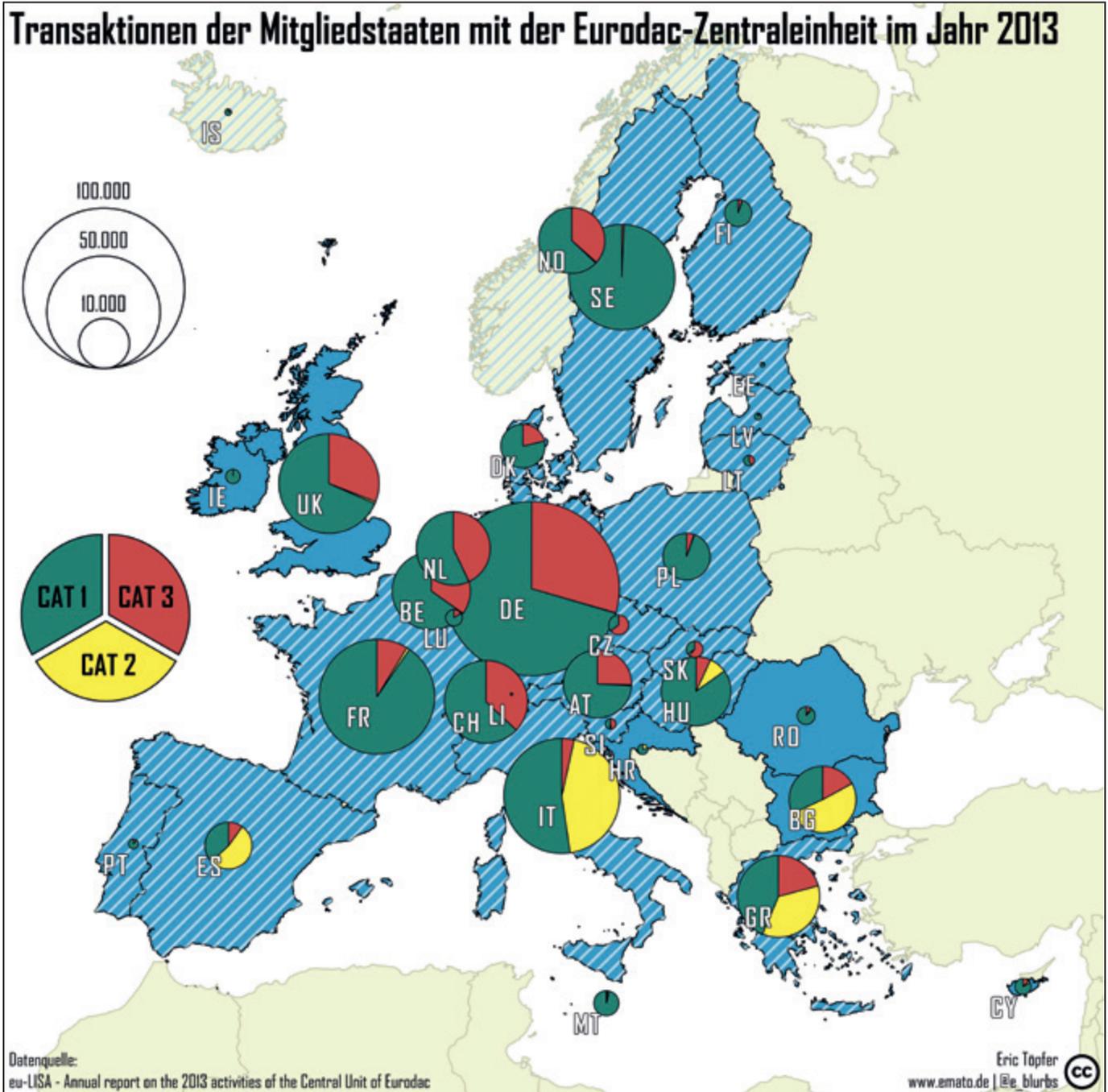
Kafkaeske Verantwortlichkeiten

Auch wenn die National Access Points formal die nationalen Schnittstellen zur Eurodac-Zentraleinheit sind, sind die eigentlichen Datenlieferanten eine unübersichtlichen Anzahl von Behörden in den Mitgliedstaaten. Je nach Personenkategorie und Kontrollsituation sind dies in Deutschland z.B. die Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Dienststellen der Bundespolizei sowie Ausländerbehörden oder Erkennungsdienste der Landespolizeien. Letztlich sind es diese Behörden, die für die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, -übermittlung, -speicherung und -abfragen sowie die Aktualität und Richtigkeit der Daten verantwortlich sind. Von ihnen hängt es z.B. ab, ob die Daten von Betroffenen tatsächlich bei der Zentraleinheit

gelöscht werden, wenn sie eingebürgert werden. Ob und wie diese Stellen ihrer datenschutzrechtlichen Verantwortung gerecht werden, darüber ist wenig bekannt. Doch bereits die gemeinsame Aufsicht durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten und seine Kollegen in den Mitgliedstaaten scheint sich äußerst schwierig zu gestalten. Im Bericht zur ersten koordinierten Überprüfung von 2007 liest man: „Eines der auffälligsten (und unerwarteten) Ergebnisse der Inspektion war, dass die Datenschutzbehörden in einigen Ländern sehr große Schwierigkeiten hatten, alle Behörden mit Eurodac-bezogenen Verantwortlichkeiten, geschweige denn die tatsächlich datenverarbeitende Stelle zu identifizieren. In einigen Fällen erheben die Polizeibehörden Daten, die Asylbehörden weiterverarbeiten (d.h. sie an die Zentraleinheit versenden und das Ergebnis des Vergleichs an die anfragende Behörde übermitteln). Zwar ist nicht zu beanstanden, wenn Zuständigkeiten geteilt werden, aber in manchen Mitgliedstaaten führte dies zu der Situation, dass keine der Behörden die Verantwortung für Probleme übernehmen wollte, die beim Betrieb von Eurodac aufkommen. Es scheint sogar, dass in zwei Mitgliedstaaten die Eurodac-Endnutzer weder voneinander wissen noch ihre exakte Rolle bei der Datenverarbeitung kennen.“² Seitdem haben die Datenschutzbeauftragten das Thema nicht erneut aufgegriffen. Doch selbst wenn sie sich im Labyrinth der Eurodac-Datenverarbeitung inzwischen zurecht gefunden haben, muss bezweifelt werden, dass dies Betroffenen gelingt, zumal, wenn sie in mehreren Ländern erfasst wurden.

Von menschlichen und technischen Fehlern

Dass die erkennungsdienstliche Behandlung und Archivführung in den hunderten von Dienststellen, in denen



europaweit Asylsuchende und Irreguläre erfasst werden, immer mit der Präzision eines Schweizer Uhrwerks abläuft, ist schwer vorstellbar. Menschliche Fehler wie die Verwechslung von Fingerabdruckblättern oder die Ergänzung falscher Angaben zur Person sind ebenso wenig auszuschließen wie Kommunikationsprobleme zwischen beteiligten Behörden. So ergab 2011 eine koordinierte Prüfung der Aufsichtsbehörden, dass in mindestens fünf Mitgliedstaaten Abstimmungsprobleme zwischen den Immigrationsbehörden und den National Access

Points bestehen, die dazu führen, dass die vorgeschriebene vorzeitige Löschung der Eurodac-Einträge bei Einbürgerung nicht gewährleistet ist.³ Selbst dort, wo die Prozesse inzwischen mittels Fingerabdruck-Livescannern, maschineller Benutzerführung und informationstechnischer Vernetzung weitgehend papierlos und automatisiert sind, schlummern Fehlerquellen. Etwa 20 Seiten lang sind z.B. die Kapitel der BAMF-Dienstanweisung zur erkennungsdienstlichen Behandlungen, und es finden sich Sätze wie dieser: „Liegt ein EURODAC-Treffer vor,

ist es unbedingt erforderlich, die eMail, die über den EURODAC-Treffer informiert, in die MARiS-Schriftstückliste [MARiS ist das Workflow- und Dokumentenmanagementsystem des BAMF zur Vorgangsbearbeitung im Asyl- und Dublinverfahren] aufzunehmen. Aus technischen Gründen kann diese eMail derzeit nicht systemgesteuert in die MARiS-Schriftstückliste aufgenommen werden. Der Text der eMail ist deshalb in ein Word-Dokument zu kopieren, auf dem Desktop abzulegen und anschließend in die MARiS-Schriftstückliste auf-

zunehmen. Das aufgenommene Wordokument wird in der Schriftstückliste zunächst mit der Bezeichnung ‚Import Word‘ angezeigt und muss deshalb mit dem Indizierbegriff ‚EURODAC-Trefffer‘ umbenannt werden.⁴

Spricht man mit Flüchtlingsberatungsstellen, werden vereinzelt Geschichten von Eurodac-Verwechslungen berichtet, die vermutlich ihren Ursprung in Fehlern bei der lokalen Registrierung haben. Ein systematischer Überblick über solche Fälle fehlt allerdings. Eine Idee von den Schwierigkeiten gibt jedoch der andauernde Streit um die Qualität der angelieferten Fingerabdruckdaten zwischen Eurodac-Zentraleinheit und den Mitgliedstaaten. 2013 wurden zehn Prozent der angelieferten Datensätze vom Eurodac-AFIS zurückgewiesen, weil sie dort für einen biometrischen Abgleich ungeeignet waren – aus einigen Ländern wurde und wird sogar jeder dritte Datensatz abgelehnt.⁵ Zurückgeführt werden die Schwierigkeiten u.a. auf Probleme durch die manuelle Erfassung auf Fingerabdruckblättern, die in einigen EU-Ländern noch verbreitet scheint, und schlecht ausgebildetes, überfordertes oder unmotiviertes Personal. Dass solche Ursachen allein die Qualität der Fingerabdrücke beeinträchtigen, ist kaum wahrscheinlich.

Ein weiterer Grund für die hohen Ablehnungsraten ist die äußerst geringe Fehlertoleranz des AFIS der Eurodac-Zentraleinheit. Hintergrund hierfür ist, dass das eingesetzte Biometric Matching System der Firma 3MCogent anders als klassische kriminalpolizeiliche AFIS ein „Lights out“-System ist, d.h. es werden mutmaßlich eindeutige „Trefffer“ ausgegeben, die ohne Verifizierung durch Daktyloskopie-Experten an die National Access Points weitergeleitet werden. Angeblich liegt die Wahrscheinlichkeit von falschen Trefffern („false positives“) des Systems bei nahezu Null, doch gelegentlich werden Einzelfälle durch Meldungen aus den Mitgliedstaaten bekannt,⁶ die für die endgültige Identifizierung verantwortlich sind. Wie der Identifizierungsprozess vor Ort organisiert ist, bleibt den Eurodac-Teilnehmern bislang jedoch selbst überlassen. Entsprechend unterschiedlich gestaltet sich die Praxis: Während in Deutschland das Bundeskriminalamt berichtet, dass im

AFIS-Referat seiner Abteilung Zentrale Dienste jeder Eurodac-„Trefffer“ durch zwei ausgebildeten Daktyloskopen nach Vier-Augen-Prinzip verifiziert wird, erfolgt die Überprüfung in Ländern wie Belgien, Finnland oder Slowenien mit Hilfe von nationalen AFIS vollautomatisiert – mit unbekanntem Konsequenzen.⁷

Nicht geredet wird auch darüber, dass der Preis für die äußerst niedrige „false match rate“ – folgt man den Lehrbüchern der Biometrie – eine relativ hohe „false non-match rate“ sein muss, und entsprechend eine unbekannte Anzahl von bereits in Eurodac erfassten Asylsuchenden und Irregulären beim automatisierten Abgleich durch die Zentraleinheit als „false negatives“ unerkannt bleibt. Dass Betroffenen selbst hieraus problematische Folgen erwachsen können, illustriert der Fall von zwei somalischen Schwestern, die 2012/13 nach eigenen Angaben zusammen über Italien und Österreich nach Deutschland eingereist waren, dann aber auf unabsehbare Zeit getrennt wurden, als nur eine Schwester aufgrund eines Eurodac-„Trefffers“ nach Italien zurückgeschoben wurde, die andere mangels „Trefffers“ jedoch nach Österreich.⁸

Grundrechte unter Beweislast

Zur Überprüfung der in Eurodac über sie gespeicherten Daten und ihrer eventuellen Korrektur oder Löschung haben Betroffene theoretisch von jedem Mitgliedstaat aus das Recht auf Auskunft. Im Jahr 2013 gab es jedoch nur 49 solcher als „Kategorie 9“ bezeichneten Sonderanfragen an die Zentraleinheit – die meisten davon aus Frankreich, von wo berichtet wird, das Nichtregierungsorganisationen in der Region Calais Migranten zur Wahrnehmung ihrer Auskunftsrechte ermunterten.⁹ Doch offensichtlich und wenig überraschend hat die Mehrheit der Menschen auf der Flucht ganz andere Sorgen. Hinzu kommt, dass die obligatorische Information über die in der Eurodac-Verordnung verbrieften Betroffenenrechte schwierig ist. Auch wenn schriftliche Informationen in verschiedenen Sprachen angeboten werden oder Dolmetscher Analphabeten mündlich informieren, so gehen im Asylverfahren die auf Eurodac bezogenen Hinweise häufig in der Masse der Informationen unter. Zudem gibt

es Hinweise darauf, dass jenseits der Routinen des Asylverfahrens die entsprechenden Eurodac-Vorschriften nicht immer bekannt sind, so dass keineswegs sicher ist, dass Irreguläre während der erkennungsdienstlichen Behandlung regelmäßig über ihre Rechte aufgeklärt werden.¹⁰

Als Fußnote zu den eigentlich für Auskunftsersuchen reservierten „Kategorie 9“-Abfragen sei erwähnt, dass diese in den frühen Jahren von Eurodac in einigen Mitgliedstaaten massiv und rechtswidrig zu völlig anderen Zwecken missbraucht wurden, z.B. um verschlammte Trefffermeldungen erneut abzufragen oder zu Test- und Trainingszwecken.¹¹ 2005 gab es mehr als 2.300 solcher Abfragen; allerdings ging der Missbrauch nach Intervention der EU-Kommission deutlich zurück, und der Verdacht, dass die Daten systematisch für polizeiliche Zwecke abgefragt worden waren, ließ sich nicht bestätigen.

Festzuhalten bleibt, dass jenseits der koordinierten „Inspektionen“ durch die Aufsichtsbehörden – tatsächlich häufig nur Email-Umfragen unter den an Eurodac beteiligten Behörden – wenig Informationen zu Problemen des Betriebs von Eurodac vorliegen. Betroffene selbst wagen fast nie, den vermeintlichen Wahrheitsgehalt eines Eurodac-„Trefffers“ in Frage zu stellen. Entsprechend unangefochten konnten sich die Eurodac-„Trefffer“ zum entscheidenden Faktor für die Zuständigkeitsbestimmung im Dublin-Verfahren entwickeln, obwohl de jure humanitäre Kriterien wie der Wunsch auf Familienzusammenführung Priorität haben müssten. Die häufig maßgeblich über Eurodac erhobenen Informationen zum Reiseweg ersetzen häufig weitere Befragungen, oder aber diese Befragungen finden erst statt, lange nachdem ein Dublin-Verfahren aufgrund eines Eurodac-„Trefffers“ eingeleitet wurde – dann in der Regel zu spät.¹² In Deutschland z.B. wurden 2013 zwei Drittel der mehr als 35.000 Übernahmehersuchen, die an andere Mitgliedstaaten gerichtet wurden, aufgrund eines Eurodac-„Trefffers“ gestellt.¹³

Widerstände ...

Insbesondere auf Betreiben Deutschlands war die biometrische Erfassung

Irregulärer in der Eurodac-Verordnung festgeschrieben worden.¹⁴ Damit war das System von Anfang an nicht nur als Instrument zur Umsetzung des Dublin-Regimes, sondern zur Migrationskontrolle per se angelegt. Zwar scheint Eurodac hinsichtlich der Detektion von mehrfach gestellten Asylanträgen seinen Zweck weitgehend zu erfüllen. Doch allen technokratischen Steuerungsvisionen zum Trotz scheitert die biometrische Totalerfassung irregulärer Migranten sowohl an nationalen Interessen als auch an Verzweiflung der Migranten selbst.

War die EU-Kommission bei der Ausschreibung der technischen Entwicklung Eurodacs noch davon ausgegangen, dass jährlich etwa 400.000 Datensätze der „Kategorie 2“ anfallen würden, so machte sich schnell Ernüchterung breit. Im ersten Jahr des Betriebes wurden nicht einmal 8.000 Datensätze aus den Mitgliedstaaten angeliefert.¹⁵ Bis 2013 war die Zahl auf knapp 50.000 angestiegen – davon erwartungsgemäß die meisten aus den Grenzländern Italien, Griechenland und Bulgarien. Sah sich der EU-Ministerrat angesichts der Unterschiede zwischen Eurodac-Treffern und anderen Statistiken zur irregulären Einwanderung 2004 noch dazu veranlasst festzustellen, dass die Pflicht zur biometrischen Erfassung von beim irregulären Grenzübertritt aufgegriffenen Ausländern keineswegs auf das unmittelbare Grenzgebiet beziehe, vermeldete der Eurodac-Tätigkeitsbericht 2013 nur noch in nüchternem Bürokratsensprech: „Die Diskrepanz zwischen der Statistik zu den in Eurodac gespeicherten „Kategorie 2“-Daten und anderen statistischen Quellen zum Umfang irregulärer Grenzübertritte in den Mitgliedstaaten ergibt sich aus der Interpretation von Artikel 8 (1) der aktuellen Eurodac-Verordnung.“¹⁶

Doch selbst wenn die Grenzbehörden der südlichen und östlichen EU-Staaten „Kategorie 2“-Daten anliefern, geschieht dies teilweise mit solcher Verspätung, dass die aufgegriffenen Personen bis dahin längst weitergereist sein können, um nördlich der Alpen ihr Glück zu suchen. So vergingen z.B. in Griechenland im Jahr 2013 durchschnittlich 45 Tage zwischen der erkennungsdienstlichen Behandlung und dem Übersenden der Daten an die Eurodac-Zentraleinheit.¹⁷

Auf diese Weise unterlaufen die Länder an der südlichen und östlichen Peripherie – sei es kalkuliert oder schlicht, weil die Behörden überfordert sind – die Logik Eurodacs – sehr zum Ärger der Regierungen in jenen Ländern, die das eigentliche Ziel der Migranten sind.

Doch auch die Migranten selbst wissen inzwischen um die Bedeutung ihrer Fingerabdrücke. Und so nehmen Berichte zu über mutmaßliche Selbstverstümmelungen der Fingerkuppen durch Verbrennung, Verätzung und Verletzungen durch Messer oder Schleifpapier, die eine biometrischen Abgleich mit Eurodac unmöglich machen. Dabei ist allerdings keineswegs immer klar, ob die „Nicht-Lesbarkeit“ der Fingerabdrücke wirklich absichtlich selbst herbeigeführt wurde oder nicht andere Ursachen hat und z.B. altersbedingt oder auf schwere Handarbeit zurückzuführen ist.

... und Zwang

Und so stehen die teilnehmenden Behörden vor der Frage, wie sie mit jenen Menschen umgehen, die sich nicht in das System einlesen lassen. In Deutschland schreiben § 15 des Asylverfahrensgesetzes und § 49 des Aufenthaltsgesetzes vor, dass Ausländer zur Aufklärung des Sachverhaltes im Asylverfahren bzw. bei Zweifeln an ihrer Identität verpflichtet sind, erkennungsdienstliche Maßnahmen „zu dulden“. Tun sie dies nicht, können Zwangsmaßnahmen angeordnet werden. Die Bundesregierung berichtet, dass dies „aufgrund der Kooperationsbereitschaft der Drittstaaten in der Regel allerdings nicht notwendig“ sei.¹⁸ Bei Asylsuchenden ist dies auch wenig überraschend – droht ihnen doch bei mangelnder Mitwirkung an der biometrischen Erfassung die Abschiebung.¹⁹ Doch insbesondere bei Irregulären geht die für sich genommen bereits entwürdigende erkennungsdienstliche Behandlung in der Praxis durchaus mit recht deutlichen Eingriffen einher: So wurde aus Berlin bekannt, dass unbegleitete Minderjährige, die des irregulären Aufenthalts verdächtigt werden, zur Abnahme ihrer Fingerabdrücke für bis zu sechs Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen und dort regelmäßig zur „Vermeidung einer Fremd- oder

Eigengefährdung“ Leibesvisitationen unterzogen werden.²⁰

Aus anderen EU-Staaten wird berichtet, dass Asylsuchende, denen unterstellt wird, das Eurodac-„Enrolment“ durch eine absichtliche Manipulation ihrer Fingerkuppen zu unterlaufen, gleich für mehrere Wochen inhaftiert werden, bis die Prozedur wiederholt werden kann, oder ihnen zur Strafe Leistungen gekürzt werden.²¹ Bislang scheint nur eine Minderheit von Eurodac-Teilnehmerstaaten zu solch rabiatischen Methoden zu greifen. Doch in den EU-Institutionen denkt man inzwischen hinter vorgehaltener Hand über die Harmonisierung solcher Praktiken nach.²² Was allerdings mit Menschen geschieht, bei denen es tatsächlich und ohne ihr Zutun unmöglich ist, ihnen Fingerabdrücke abzunehmen, darauf bleibt die Europäische Union bis heute eine Antwort schuldig. Denn anders als z.B. der Visa-Kodex für die biometrische Erfassung von Visumsantragstellern sieht die Eurodac-Verordnung keine Ausnahmen vor – auch nicht in ihrer Neufassung, die am 20. Juli 2015 in Kraft treten wird.

Alles neu? Die Polizei greift nach Eurodac

Der Verabschiedung der neuen Eurodac-Verordnung (EU) Nr. 603/2013 war ein langjähriges politisches Tauziehen um die Öffnung der Fingerabdruck-Datenbank für den Zugriff der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden vorausgegangen. Seit 2001 hatte u.a. die deutsche Regierung im Ministerrat auf die Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten gedrängt.

Einen ersten Vorschlag für eine neue Eurodac-Verordnung hatte die EU-Kommission bereits im Dezember 2008 vorgelegt. Dieser zielte auf eine „verbesserte Funktionsweise“ und wollte insbesondere das Unterlaufen des Dublin-Regimes durch die Grenzländer verhindern, indem er festgelegte Fristen zur Übermittlung der Daten an die Zentraleinheit vorschrieb sowie einige Datenschutzprobleme auszubessern suchte, die durch die koordinierten Prüfungen der Aufsichtsbehörden deutlich geworden waren. Außerdem sollte die Durchführungsverordnung integriert werden und die Verwaltung Eurodacs durch die

EU-Agentur eu-LISA geregelt werden.

Im September 2009 gab die Kommission schließlich dem Druck aus dem Ministerrat nach und legte auch einen Entwurf für einen Ratsbeschluss vor, der Eurodac für den Zugriff der Sicherheitsbehörden öffnen sollte. Obwohl die Kommission nach Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages und der Vergemeinschaftung der Polizei- und Justizkooperation noch einmal den Versuch unternahm, das Thema auszuklammern, um zu einer schnellen Lösung im Rahmen des Asylpaketes zu kommen, scheiterte sie am Veto des Rates. Es vergingen weitere anderthalb Jahre, bis die Kommission 2012 schließlich beide Vorschläge, die auf dem Tisch lagen, zusammenfasste. Trotz erheblicher Kritik im Europäischen Parlament, durch Datenschützer und Zivilgesellschaft, dass durch den polizeilichen Zugriff auf Eurodac eine zusätzliche Stigmatisierung der vulnerablen Flüchtlinge droht, wurde die Neuverordnung am 26. Juni 2013 im Rahmen des EU-Asylpaketes verabschiedet, inklusive der Regelungen zu „Anträgen der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten“.

Verbindlich wird damit ab Sommer 2015 eine 72-Stunden-Frist binnen derer die Mitgliedstaaten Fingerabdruckdaten an die Eurodac-Zentraleinheit zu übermitteln haben – bislang war lediglich vage von „unverzüglich“ die Rede. Gestärkt werden soll die Verfahrenssicherheit zur eindeutigen Identifizierung, indem künftig in allen Mitgliedstaaten die „Treffer“-Meldungen der Zentraleinheit von Daktyloskopie-Experten verifiziert werden müssen. Die Informationsrechte der Betroffenen werden durch neue Vorgaben zur verständlichen Belehrung gestärkt. Verkürzt wird die Speicherfrist für Daten der „Kategorie 2“ von 24 auf 18 Monaten. Eine deutliche Verschlechterung stellt allerdings die Entscheidung dar, dass die Fingerabdruckdaten von Asylsuchenden in der „Kategorie 1“ nicht länger sofort für den Zugriff gesperrt werden, wenn sie als Flüchtlinge anerkannt werden. Kosmetisch markiert, bleiben sie noch weitere drei Jahre für den biometrischen Vergleich abrufbar. Somit bleibt der Generalverdacht selbst dann, wenn internationaler Schutz gewährt wird.

Durchgesetzt haben sich bei letzterem Punkt vermutlich die Interessen der Sicherheitsbürokratien. Andererseits aber hat das Europaparlament versucht, die die Hürden für den polizeilichen Zugriff hoch zu legen: Für einen Abgleich von Fingerabdrücken mit Eurodac muss nachgewiesen werden, dass zuvor vergeblich nationale Datenbanken, der Prüm-Verband und das Visa-Informationssystem abgefragt wurden. Zu beschränken ist der Abgleich auf Zwecke der „Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten“, und systematische Massenabfragen sind untersagt. Allerdings hat man den Bock zum Gärtner gemacht, denn als nationale „Prüfstellen“, ob all diese Bedingungen vorliegen, sind Sicherheitsbehörden zu benennen. Wir dürfen also gespannt sein, was das neue Kapitel in der Geschichte Eurodacs bringt.

- 1 Zahlen für 2013 aus: eu-LISA (2014): Annual report on the 2013 activities of the Central Unit of Eurodac pursuant to Article 24(1) of Regulation (EC) No 2725/2000. Tallinn, S. 20ff.
- 2 Eurodac Supervision Coordination Group (2007): Report of the first coordinated inspection. Brüssel, S. 13. Übersetzung des Autors.
- 3 Eurodac Supervision Coordination Group (2011): Coordinated inspection report on advance deletion of data. Brüssel, S. 5.
- 4 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2014): Dienstanweisung AVS. Kapitel „Ed-Behandlung mittels Livescan“, S. 2.
- 5 eu-LISA (2014): Annual report on the 2013 activities of the Central Unit of Eurodac pursuant to Article 24(1) of Regulation (EC) No 2725/2000, S. 18.
- 6 2007 wurde erstmals ein „false positive“ berichtet. Vgl. Tätigkeitsbericht 2008 der Eurodac Zentraleinheit. KOM(2009) 494 endg. v. 25.9.2009, S. 3
- 7 European Migration Network (2011): Ad-Hoc Query on the implementation of Council regulation 2725/2000 (Eurodac), Brüssel.
- 8 Der Fall wurde vor dem VG Ansbach verhandelt. S. Beschluss vom 18.09.2013, Az. AN 2 K 13.30675.
- 9 eu-LISA (2014): Annual report in the 2013 activities of the Central Unit of Eurodac, S. 12.
- 10 Vgl. z.B. Bender, Dominik; Bethke, Maria (2012): Zehn Jahre Dublin - kein

Grund zum Feiern. Zur Umsetzung der Dublin-II-Verordnung in Deutschland. Hessischer Flüchtlingsrat. Frankfurt am Main, S. 14.

- 11 Eurodac Supervision Coordination Group (2007): Report of the first coordinated inspection, S. 9.
- 12 Vgl. Bender, Dominik; Bethke, Maria (2012): Zehn Jahre Dublin - kein Grund zum Feiern. Zur Umsetzung der Dublin-II-Verordnung in Deutschland. Hessischer Flüchtlingsrat. Frankfurt am Main, S. 16ff.
- 13 Bundesministerium des Innern (Hg.) (2015): Migrationsbericht 2013. Berlin, S. 83.
- 14 Zur Genese der Eurodac-Verordnung vgl. Aus, Jonathan P. (2006): Eurodac. A solution looking for a problem? Centre for European Studies. Oslo (ARENA Working Paper, 9).
- 15 EG-Kommission (2004): First annual report to the Council and the European Parliament on the activities of the EURODAC Central Unit. SEC(2004) 557, 05.05.2004, S. 10.
- 16 eu-LISA (2015): eu-LISA (2014): Annual report on the 2013 activities of the Central Unit of Eurodac pursuant to Article 24(1) of Regulation (EC) No 2725/2000, S. 15. Übersetzung des Autors.
- 17 Ebda., S. 18.
- 18 Deutscher Bundestag (2014): Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegenüber Schutzsuchenden zur Abgabe ihres Fingerabdrucks. Schriftliche Frage der MdB Luise Amtsberg (B90/Grüne) / Schriftliche Antwort des Parl. StS Ole Schröder. Drucksache 18/3476, 05.12.2014, S. 24f.
- 19 Vgl. BVerwG, Urteil vom 05.09.2013, Az. BVerwG 10 C 1.13.
- 20 Abgeordnetenhaus Berlin (2013): Erkennungsdienstliche Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Berlin II – bei der Polizei. Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Möller und Hakan Taş (LINKE) vom 29. April 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. April 2013) und Antwort. Drucksache 17/11992, 11.06.2013.
- 21 Eurodac Supervision Coordination Group (2013): Report on the coordinated inspection on unreadable fingerprints. Brussels.
- 22 Statewatch (2015): Fingerprinting by force. Secret discussions on „systematic identification“ of migrants and asylum seekers. Online verfügbar unter <http://www.statewatch.org/news/2015/feb/forced-fingerprinting.htm>.